

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0715/23	Datum 02.01.2023
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	21.02.2023	nicht öffentlich	Beschlussfassung
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.03.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Beteiligungen FB 01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Teilnahme an Prüfungen der Finanzämter für die Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag:

Der unbefristeten Fortführung der Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes Magdeburg für die Gewerbesteuer durch städtische Bedienstete wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Herr Kühne	Unterschrift FBL Frau Behrendt
-------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Kroll
--------------------------------------	----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.04.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der Drucksache DS0093/15 wurde für die Durchführung des Pilotprojektes Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes Magdeburg die Einrichtung eines Gewerbesteuerprüfdienstes mit Stellenplan 2016 beschlossen. Die vorgesehene Planstelle wurde zum 15.11.2016 mit einem ehemaligen Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung besetzt. Nach nunmehr sechsjähriger Tätigkeit des Steuerprüfdienstes (vereinbarte Laufzeit als Pilotprojekt waren ursprünglich 5 Jahre) ist dessen Arbeit abschließend zu bewerten.

Gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) haben die Gemeinden ein Auskunfts- und Teilnahmerecht an Außenprüfungen der Finanzämter, wenn die Steuerpflichtigen in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen. Die Außenprüfungen beziehen sich auf Betriebe, die im Finanzamtsbezirk Magdeburg ihre Geschäftsleitung unterhalten und für deren Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge bei der Gewerbesteuer Magdeburg als Betriebsfinanzamt örtlich zuständig ist.

Nach § 21 Abs. 3 FVG haben die Gemeinden zusätzlich das Recht, sich über die für die Festsetzung der Realsteuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Finanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu. Auch im Verfahren über die Zerlegung und die Zuteilung von Steuermessbeträgen können die Gemeinden als Steuerberechtigte, denen ein Anteil an dem Steuermessbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen (§ 186 Satz i Nr. 2 AO), vom zuständigen Finanzamt Auskunft über die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsgrundlagen verlangen und Einsicht in die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsunterlagen nehmen (§ 88, 187, 190 Satz 2 AO).

Bei Betrieben, die im Einzugsgebiet der Stadt Magdeburg Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen unterhalten, werden die Besteuerungsgrundlagen in diesen Fällen durch Zerlegungsbescheid von anderen Finanzämtern aus dem gesamten Bundesgebiet mitgeteilt und der Stadt Magdeburg dadurch ein gewerbesteuerlicher Anteil zugewiesen. Obwohl keine aktive Prüfungsmöglichkeit vor Ort besteht, können Einsprüche gegen aktuelle Festsetzungen bei den Festsetzungsfinanzämtern eingelegt werden oder Nachfragen und Klärungen direkt beim Hauptsitz der steuerpflichtigen Betriebe erfolgen. Diesem wird insbesondere dann nachgegangen, wenn der Landeshauptstadt Magdeburg keine Gewerbesteuerzerlegungsanteile zugewiesen wurden, obwohl nachweislich eine Betriebsstätte besteht und eine Gewerbeanmeldung erfolgte.

Die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung bezieht sich also nicht nur auf das reine Mitprüfen im Außendienst, sondern betrifft auch grundsätzliche Fragen an den Innendienst der beteiligten Finanzämter zur gewerbesteuerlichen Beteiligung der Stadt Magdeburg.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Prüfungstätigkeit dahingehend, dass mehr Wert auf ein punktuell hinzuziehen gelegt wurde und Problemfälle mit gewerbesteuerlicher Prüfungsrelevanz und ein sich daraus ergebendes Mehrergebnispotential gezielter nachgegangen werden konnte. Es ist unverkennbar, dass seit der Teilnahme des Steuerprüfdienstes an Außenprüfungen der Gewerbesteuer seitens der Finanzverwaltung größere Aufmerksamkeit zuteil und diese teilweise mit als Prüfungsschwerpunkt angesehen wurde.

Zusätzlich wurde und wird die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt und dem zugehörigen Außendienst ausgebaut. Derzeit wird noch geprüft, wie die Informationen aus dem Gewerberegister mit den Steuerdaten maschinell abgeglichen werden können, um einen besseren Abgleich zwischen den steuerlich erfassten Betrieben und Anmeldungen für Zweigstellen und Zweigniederlassungen vorzunehmen. Es ergeben sich daraus Prüffelder für die Zukunft.

Der Gewerbesteuerfachprüfer nimmt jährlich am Arbeitskreis „Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzverwaltungen“ teil, in dem ein Austausch mit anderen kommunalen Betriebsprüfern erfolgt. Der an wechselnden Orten stattfindende Austausch mit anderen Städten ist ein wichtiger Baustein für eine einheitliche und koordinierte Planung sowie für die Durchführung der Gewerbesteuerfestsetzung einer Landeshauptstadt.

Die Gesamtmehrergebnisse der Jahre 2017-2022 für die Gewerbesteuerprüfung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Mehrergebnis
2017	75.939,41 €.
2018	95.970,83 €.
2019	57.870,71 €.
2020	109.958,55 €.
2021	81.894,18 €.
2022	190.797,34 €.
Gesamt	612.431,02 €

Danach sind die Mehrkosten für die Personalstelle jährlich gedeckt. Dieser Trend ist auch für die Zukunft zu erwarten.

Das Mehrergebnis ist differenziert zu betrachten. Es gibt jahresübergreifende verschiedene Fallkonstellationen, die sich mehrergebnistechnisch erst zu einem späteren Zeitpunkt auswirken. Das sind beispielweise Fälle, wo erstmalig ein Gewerbebetrieb mit eingebrachtem Betriebsvermögen festgestellt wurde. Entscheidend ist, dass alle gewerbesteuerlich prüfungsrelevanten Vorgänge für die Landeshauptstadt Magdeburg sondiert und steuerlich erfasst werden, was dann in unabsehbarer Zeit auch gewerbesteuerliche Mehreinnahmen verspricht.

Mit der Einrichtung des Gewerbesteuerprüfdienstes wurde die Beteiligungsmöglichkeit der Kommune an den für den Steuerertrag maßgeblichen Verfahren zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sichergestellt.

Das Vorhalten eines Prüfungsdienstes in Zeiten eines sich immer weiter verändernden globalisierten Arbeitsumfeldes mit Neuansiedlungen von Großkonzernen oder Gewerbegebieten in Planung, Gewinnverschiebungen zwischen Zerlegungsgemeinden und ständiger An- und Abmeldung unterschiedlichster Gewerbebetriebe ist für die Landeshauptstadt Magdeburg unabdingbar. Die Umsetzung der eingehenden Gewerbesteuermessbescheide ohne Prüfung reicht bei Weitem nicht mehr aus. Zusätzlich können gewerbesteuerliche Problemstellungen, wie in der Vergangenheit mit einer Nachbargemeinde im Rahmen eines Amtshilfeersuchens praktiziert, im gemeinsamen Interesse steuerlich passend gelöst werden und ergänzen bereits bestehende interkommunale Kooperationen.

Die Teilnahme an den Betriebsprüfungen des Finanzamtes Magdeburg für die Gewerbesteuer durch einen städtischen Bediensteten hat sich bewährt. Aus diesem Grund wird die unbefristete Fortführung vorgeschlagen.